



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

BESCHLUSSPROTOKOLL

2./3. Sitzung vom 23. Februar 2016

Traktandum 1 **Ersatzwahl in die Geschäftsprüfungskommission**

Die Wahl von Urs FÜRER (SP) als Ersatz des verstorbenen Peter MÖLLER (SP) in die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der laufenden Legislaturperiode erfolgt in stiller Wahl (gemäss Art. 66 Geschäftsordnung Grosser Stadtrat).

Traktandum 2 **Ersatzwahlen in die Fachkommission Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport**

Die Wahl von Jonathan VONÄSCH (JUSO) als Ersatz für den zurückgetretenen Urs FÜRER (SP) und von Walter HOTZ (SVP) als Ersatz für den zurückgetretenen Beat BRUNNER (EDU) in die Fachkommission Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport für den Rest der laufenden Legislaturperiode erfolgt in stiller Wahl (gemäss Art. 66 Geschäftsordnung Grosser Stadtrat).

Traktandum 3 **Ersatzwahl eines Stimmzählers/einer Stimmzählerin für das Wahlbüro der Stadt Schaffhausen**

Der Grosse Stadtrat wählt in stiller Wahl als Ersatz für die zurückgetretene Larissa ISELI den von der AL-Fraktion vorgeschlagenen Fabian BERGER, geboren am 19. August 1988, wohnhaft in Schaffhausen, Stokarbergstrasse 1, für den Rest der laufenden Legislaturperiode in das Wahlbüro der Stadt Schaffhausen.

Traktandum 4 **Vorlage des Stadtrates vom 9. Dezember 2014: Neubau Werkhof SH POWER im Schweizersbild, Schaffhausen**

Der Grosse Stadtrat heisst in der Schlussabstimmung die Vorlage des Stadtrates vom 9. Dezember 2014 mit den Beilagen und den Bericht und Antrag der vorberatenden Spezialkommission vom 30. Oktober 2015 sowie die Anträge mit 30:1 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 9. Dezember 2014 betreffend Neubau Werkhof SH POWER“ sowie vom Bericht und Antrag der vorberatenden Spezialkommission des Grossen Stadtrates vom 30. Oktober 2015.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt einen Investitionskredit für den Neubau Werkhof SH POWER, Variante Holzbau, im Schweizerbild in der Höhe von brutto 17'820'000 Franken (zuzüglich MWSt) bei einer Kostengenauigkeit von +/-15%. Im Kredit enthalten sind: Baukosten von 12'000'000 Franken, Betriebseinrichtungen und Ausrüstung von 1'100'000 Franken und Rückbau- und Umzugskosten von 4'720'000 Franken.

Vom Investitionskredit werden 11'850'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung von SH POWER finanziert. Die Finanzierung der Umzugs- und Rückbaukosten im Umfang von 4'720'000 Franken sowie der kapitalisierte Baurechtszins an den Kanton von 1'250'000 Franken werden durch eine Entnahme von 5'970'000 Franken aus dem Wohnraumentwicklungsfonds finanziert.

3. Der Grosse Stadtrat genehmigt den Baurechtsvertrag zwischen dem Kanton und der Stadt Schaffhausen zur Bebauung des Grundstückes „Buechbrunnen“, GB-Nr. 5743, im Schweizerbild mit den in der Vorlage genannten Bedingungen. Die jährlich wiederkehrenden Kosten gehen zu Lasten der Laufenden Rechnung von SH POWER.
4. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2014 betreffend Absichtserklärung zur Reservation der Grundstücke (GB Nr. 4774 und GB Nr. 21151 [Teilfläche]) für das Strassenverkehrsamt des Kantons mit Verzicht auf eine Optionsprämie für die Baurechtsvergabe und zur gegenseitigen Einräumung eines Baurechts zwischen Kanton und Stadt Schaffhausen.
5. Folgende Varianten werden dem obligatorischen Referendum unterstellt:

5.1 Baurecht:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Grundstück des Werkhofes Lindli (GB NR. 2917) mit einem geschätzten Verkehrswert von 16'197'000 Franken (Schätzung des Amtes für Grundstückschätzung vom 10. Oktober 2014) nach der Annahme des Kredits für den Werkhofneubau im Schweizerbild zur Vergabe im Baurecht auszuschreiben und dem Grossen Stadtrat anschliessend eine Vorlage zur Vergabe des Baurechts zu unterbreiten.

5.2 Verkauf:

Der Stadtrat wird beauftragt, das Grundstück des Werkhofes Lindli (GB Nr. 2917) mit einem geschätzten Verkehrswert von 16'197'000 Franken (Schätzung des Amtes für Grundstückschätzung vom 10. Oktober 2014) nach der Annahme des Kredits für den Werkhofneubau im Schweizerbild zum Verkauf auszuschreiben und dem Grossen Stadtrat anschliessend eine Vorlage zum Verkauf zu unterbreiten. Dem Grossen Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, über den Verkauf abschliessend zu entscheiden.

6. Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses werden nach Art. 10 lit. d und f der Stadtverfassung dem obligatorischen Referendum unterstellt.

7. Ziff. 5.1 und 5.2 werden nach Art. 10 lit. f der Stadtverfassung in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 des Wahlgesetzes als Varianten separat dem obligatorischen Referendum unterstellt. Es wird gestützt auf Art. 33 Abs. 3 des Wahlgesetzes das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einer Volksinitiative mit Gegenvorschlag angewendet.

Traktandum 5 Inpflichtnahme von Grossstadtrat Christoph Schlatter

Ratspräsident Martin Egger (FDP) verliest Art. 2a der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrats (GO), Abs. 1 bis 3 wie folgt:

¹ Jedes Mitglied des Grossen Stadtrates legt vor seinem Amtsantritt das Gelübde ab.

² Das Gelübde lautet: „ Ich gelobe, die Ehre, die Wohlfahrt und den Nutzen der Stadt Schaffhausen zu fördern und mein Amt der Verfassung und den Gesetzen gemäss nach bestem Wissen und Gewissen zu führen“. Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

³ Wer die Inpflichtnahme verweigert, verliert dadurch sein Mandat als Mitglied des Grossen Stadtrates.

Der Grosse Stadtrat erhebt sich und das neue Ratsmitglied Christoph Schlatter leistet das Amtsgelübde.

Der Ratspräsident stellt damit fest, dass Christoph Schlatter ordentlich in Pflicht genommen worden ist und sein Amt als Grossstadtrat angetreten hat. Der Ratspräsident weist Christoph Schlatter auf sein Auskunftsrecht gemäss Art. 8 GO und seine Verschwiegenheit nach Art. 9 GO hin.

Traktandum 6 Vorlage des Stadtrates vom 20. November 2012: Erweiterung Schulanlage Breite

Der Grosse Stadtrat heisst den Bericht und Antrag der Fachkommission Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit vom 9. Dezember 2015, die Beilagen sowie die Anträge in der Schlussabstimmung mit 33:0 Stimmen wie folgt gut:

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 20. November 2012 betreffend die Erweiterung Schulanlage Breite und vom Bericht und Antrag der Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit vom 9. Dezember 2015.
2. Der Grosse Stadtrat stimmt dem Bauvorhaben Erweiterung Schulanlage Breite zu.
3. Die folgenden Projekte werden in einer Variantenabstimmung dem obligatorischen Referendum unterstellt:
 - 3.1. Projekt "SHED" des Büros Stutz + Bolt + Partner:
Der Grosse Stadtrat bewilligt für die Erweiterung der Schulanlage Breite einen Kredit von 12'562'000 Franken (Kostengenauigkeit +/- 15%) zur Realisierung des Projektes "SHED". Davon werden 210'000 Franken dem Fonds für einen

zusätzlichen Neubau der Schule Breite (Konto 09.362.327) entnommen. Der Kredit wird dem Konto 62311.503.221 Schulhaus Breite, Erweiterungsbau belastet. Die Bruttokosten basieren auf dem Zürcher Baukostenindex (Stand April 2015, 101.0 Punkte).

Der Grosse Stadtrat legt die Abschreibungsdauer dieses Kredits auf 25 Jahre fest.

3.2. Projekt "SOL" (Modul-/Elementbauweise) der Fachkommission Bau des Grossen Stadtrates:

Der Grosse Stadtrat bewilligt für die Erweiterung der Schulanlage Breite einen Kredit von 10'072'000 Franken (Kostengenauigkeit +/- 15%) zur Realisierung des Projektes "SOL" (Modul-/Elementbauweise). Davon werden, vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten zum Restkredit von 8'990'000 Franken, 1'082'000 Franken als gebundene Ausgaben genehmigt und 210'000 Franken dem Fonds für einen zusätzlichen Neubau der Schule Breite (Konto 09.362.327) entnommen. Der Kredit wird dem Konto 62311.503.221 Schulhaus Breite, Erweiterungsbau, belastet. Die Bruttokosten basieren auf dem Zürcher Baukostenindex (Stand April 2015, 101.0 Punkte).

Der Grosse Stadtrat legt die Abschreibungsdauer dieses Kredits auf 25 Jahre fest.

4. Die Aufwendungen gemäss Ziff. 3.1 und die nicht gebundenen Aufwendungen gemäss Ziffer 3.2 werden nach Art. 10 lit. f der Stadtverfassung in Verbindung mit Art. 33 Abs. 2 des Wahlggesetzes als Varianten dem obligatorischen Referendum unterstellt. Es wird gestützt auf Art. 33 Abs. 3 des Wahlggesetzes das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei einer Volksinitiative mit Gegenvorschlag angewendet.
5. Die Motion Christa Flückiger, "Ausbau von Hortplätzen jetzt!" (Nr. 5/2010), erheblich erklärt am 2. November 2010, wird als erledigt abgeschrieben.

**Traktandum 7 Postulat Hermann Schlatter vom 9. Dezember 2014:
Kostendeckende Abfallentsorgung**

Das Postulat wird vom Postulanten Hermann Schlatter (SVP) begründet, von SR Dr. Raphaël Rohner beantwortet und im Grossen Stadtrat diskutiert.

Das Postulat wird vom Grossen Stadtrat in der Schlussabstimmung mit 22:10 Stimmen überwiesen.

IM NAMEN DES GROSSEN STADTRATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Egger

Gabriele Behring

Schaffhausen, 24. Februar 2016 gbehr